

Gemeinde Walchwil



# Reglement über die Benützung von öffentlichen gemeindlichen Liegenschaften





## Inhaltsverzeichnis

### I. Grundsätzliches

§ 1	Anwendungsbereich	5
§ 2	Öffnen und Schliessen der Lokalitäten	5
§ 3	Nachtruhe	5
§ 4	Kontrolle	6
§ 5	Wartung	6
§ 6	Haftung	6
§ 7	Sondernutzungen	6/7
§ 8	Einhaltung der Bestimmungen	7

### II. Zuständigkeit für Bewilligungen

§ 9	Schulzimmer, Schulnebenräume und Anlagen	7
§ 10	Ordentliche Belegung der Sportanlagen	7/8
§ 11	Ausserordentliche Belegung der Anlagen	8

### III. Benützungsordnung

§ 12	Benützungszeiten	8/9
------	------------------	-----

### IV. Benützungsvorschriften für Liegenschaften und Anlagen

§ 13	Liegenschaften und Anlagen	9
§ 14	Gemeindliches Inventar	9

### V. Walchwilerhaus in Hospental

§ 15	Bewirtschaftung des Walchwilerhauses in Hospental	10
§ 16	Besondere Bedingungen und Auflagen	10

### VI. Zivilschutzanlage Walchwil

§ 17	Bewirtschaftung der Zivilschutzanlage	10
§ 18	Besondere Bedingungen und Auflagen	10

## **VII. Feuerpolizeiliche Vorschriften**

§ 19	Feuerpolizeiliche Vorschriften	11
------	--------------------------------	----

## **VIII. Gebühren**

§ 20	Benützungsgebühren	11
------	--------------------	----

## **IX. Schlussbestimmungen**

§ 21	Entzug der Benützungsbewilligung	11
§ 22	Beschwerden	12
§ 23	Zuwerhandlung	12
§ 24	Übergangsrecht	12
§ 25	Inkrafttreten	12
§ 26	Anhänge	13

## **Anhänge**

1	Tarifordnung für die öffentlichen Liegenschaften	14-17
2	Benützungsvorschriften für die Aula Musikschulhaus	18
3	Benützungsvorschriften für die Aussenanlagen	19
4	Benützungsvorschriften für den Gemeindesaal	20
5	Benützungsvorschriften für den Jugendtreff	21
6	Benützungsvorschriften für die Rasenfelder	22
7	Benützungsvorschriften für die alte Turnhalle (für Festanlässe)	23
8	Benützungsvorschriften für die Turnhalle (alt und neu für Sportveranstaltungen)	24
9	Benützungsvorschriften für den Dorfplatz (für Festanlässe)	25/26
10	Benützungsvorschriften für die Infrastrukturbau- te Lienenberg (Mehrzweckraum mit Küche)	27
11	Regelung über die Bereitstellung der Bühnentechniker sowie dem Bühnenequipment Gemeindesaal Walchwil	28

Der Gemeinderat Walchwil, gestützt auf § 84 Abs. 4 des Gemeindegesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)<sup>1)</sup> des Kantons Zug vom 4. September 1980, beschliesst:

## **Reglement über die Benützung von öffentlichen gemeindlichen Liegenschaften**

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Reglement nur die männliche Form verwendet.

### **I. Grundsätzliches**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Benützung der gemeindlichen Liegenschaften in der Gemeinde Walchwil und bezweckt diese vor Verunreinigung, Beschädigung und unerlaubter Nutzung zu schützen und eine ordnungsgemässe Benützung zu ermöglichen. Als gemeindliche Liegenschaften im Sinne dieser Verordnung gelten die der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude, Rasen- und Kunstrasenanlagen, Plätze, Sport- und Aussenanlagen von Schulen und Schulräume.

#### **§ 2 Öffnen und Schliessen der Lokalitäten**

Das Öffnen und Schliessen der Lokalitäten ist grundsätzlich Sache des Technischen Diensts/Reinigung<sup>12)</sup>, bzw. des verantwortlichen Benützers.

#### **§ 3 Nachtruhe**

Auf den gemeindlichen Liegenschaften ist zwischen 22.00 und 07.00 Uhr die Nachtruhe einzuhalten.

---

<sup>1)</sup> BGS 171.1

<sup>12)</sup> geändert am 09. September 2019 (GRB Nr. 213/2019), in Kraft ab 01. Oktober 2019

## § 4 Kontrolle

Den Anweisungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten.

## § 5 Wartung

Für Reparaturen oder Neueinrichtungen ist die Gemeindeverwaltung, Abteilung Infrastruktur/Sicherheit, zuständig.

## § 6 Haftung<sup>12)</sup>

<sup>1</sup> Der Mieter haftet für jegliche Mängel des Mietobjektes, unabhängig deren Höhe, welche er selber zu verantworten hat. Der Mieter haftet zudem verschuldensunabhängig für jegliche Mängel des Mietobjektes, welche innerhalb des Kostenrahmens von CHF 150.– liegen.

<sup>2</sup> Dem Mieter wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflicht-Versicherung mit ausreichender Deckungssumme (mind. CHF 5 Mio. für Sach- und Personenschäden) und eine Eventversicherung für reine Vermögensschäden, falls die Veranstaltung aufgrund eines Umstandes der ausserhalb seiner Kontrolle ist, ausfällt, abgebrochen oder örtlich verlegt werden muss, abzuschliessen.

<sup>3</sup> Der Vermieter lehnt jede Haftung für Diebstähle von persönlichen Gegenständen in den gemieteten Räumlichkeiten ab. Der Vermieter ist nicht haftbar für leichte Fahrlässigkeit, für Handlungen seiner Hilfspersonen in den Schranken von Art. 100 Abs. 2 Obligationenrecht sowie für mittelbare Schäden.

<sup>4</sup> Der Vermieter haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## § 7 Sondernutzungen

Der Gemeinderat kann für besonders bewilligte Veranstaltungen Ausnahmen anordnen. Mit der Bewilligung an Institutionen und Organisationen zur Sondernutzung einzelner Liegenschaften kann

---

<sup>12)</sup> geändert am 09. September 2019 (GRB Nr. 213/2019), in Kraft ab 01. Oktober 2019

die Benützung durch die Öffentlichkeit eingeschränkt oder zeitweise aufgehoben werden.

## **§ 8 Einhaltung der Bestimmungen**

Den Benützern von gemeindlichen Liegenschaften sind dieses Reglement sowie die entsprechenden Haus- oder Platzordnungen zur Kenntnis zu bringen und bei Bewilligungen beizulegen. Sie sind dem Gemeinderat gegenüber verantwortlich für das Einhalten der Bestimmungen.

## **II. Zuständigkeit für Bewilligungen**

### **§ 9 Schulzimmer, Schulnebenräume und Anlagen**

<sup>1</sup> Für die Benützung der Schulzimmer ist das Rektorat und für die Musikschulzimmer die Musikschulleitung zuständig.

<sup>2</sup> Das Rektorat ist für die Schulräume, Aula, Sportanlagen (Innen- und Aussenanlagen) und die Bibliothek während der Schulzeit von 07.00 - 17.00 Uhr (exklusive Mittwochnachmittag und Wochenende) zuständig.

<sup>3</sup> Über die Zuteilung der Schulräume, Aula, Sportanlagen (Innen- und Aussenanlagen) und die Bibliothek ausserhalb der Schulzeit sowie der übrigen öffentlichen gemeindlichen Liegenschaften und Anlagen entscheidet die Gemeindeverwaltung, Abteilung Infrastruktur/Sicherheit.

### **§ 10 Ordentliche Belegung der Sportanlagen**

Bei der Sportanlagenzuteilung durch die Gemeindeverwaltung, Abteilung Infrastruktur/Sicherheit, wird nach folgenden Grundsätzen vorgegangen:

- a) Die Bedürfnisse der Schule haben während der ordentlichen Schulzeit Vorrang.
- b) Die freien Lektionen werden durch die Gemeindeverwaltung, Abteilung Infrastruktur/Sicherheit, auf schriftliches Gesuch hin zugeteilt.
- c) Ohne Ankündigung der Walchwiler Sportvereine oder der Gemeindeverwaltung, Abteilung Infrastruktur/Sicherheit, bis jeweils Ende Mai bleiben die Benützungstermine für das folgende Jahr gleich bestehen.
- d) Neu entstandene Vereine reichen bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Infrastruktur/Sicherheit, ein schriftliches Gesuch um Sportanlagenzuteilung ein.

## **§ 11 Ausserordentliche Belegung der Anlagen**

<sup>1</sup> Für Sportanlässe (z.B. Meetings, Meisterschaftsspiele, Kurse etc.) ist eine Bewilligung bei der zuständigen Stelle einzuholen.

<sup>2</sup> Die ausserordentliche Benützung der Anlagen durch auswärtige Vereine unterliegt der Bewilligungspflicht durch die Gemeindeverwaltung, Abteilung Infrastruktur/Sicherheit.

<sup>3</sup> Gesuchsteller müssen mindestens 6 Wochen vor Benützung ein Gesuch (Formular) an die zuständige Stelle richten, welche nach Absprache mit den involvierten Institutionen die entsprechende Bewilligung mit Auflagen ausstellt.

## **III. Benützungsordnung**

### **§ 12 Benützungszeiten**

<sup>1</sup> Die Schul- und Sportanlagen (Innen- und Aussenanlagen) sowie andere Räumlichkeiten stehen den gemeindeansässigen Vereinen für

den Vereins- und Trainingsbetrieb grundsätzlich während des ganzen Jahres ausserhalb der Schulzeit zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung, Abteilung Infrastruktur/Sicherheit, kann an Feiertagen und teilweise während der Schulferien die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stellen. Sie regelt die Benützungs- und Reinigungszeiten der Liegenschaften und Anlagen.

<sup>3</sup> Bezüglich der Sportanlagen, Schulräume und dem Gemeindesaal gelten folgende Benützungszeiten:

Sportanlagen	bis 22.00 Uhr	(Verlängerungsmöglichkeit mit Spezialbewilligung)
Schulräume	bis 22.00 Uhr	(Verlängerungsmöglichkeit mit Spezialbewilligung)
Gemeindesaal	bis 22.00 Uhr	(Verlängerungsmöglichkeit mit Spezialbewilligung)

Die Vereine müssen die Schulräume und die Sportanlagen um 22.15 Uhr verlassen haben. Die Schulräume und die Sportanlagen werden um diese Zeit geschlossen.

#### **IV. Benützungsvorschriften für Liegenschaften und Anlagen**

##### **§ 13 Liegenschaften und Anlagen**

Die Benützungsvorschriften für einzelne Liegenschaften und Anlagen sind in den Anhängen separat erwähnt.

##### **§ 14 Gemeindliches Inventar**

<sup>1</sup> Die Benützer müssen sich an die Weisungen der Gemeindeverwaltung, Abteilung Infrastruktur/ Sicherheit, halten.

<sup>2</sup> Die Entschädigungen richten sich nach der Tarifordnung (im Anhang).

## **V. Walchwilerhaus in Hospental**

### **§ 15 Bewirtschaftung des Walchwilerhauses in Hospental**

<sup>1</sup> Das Walchwilerhaus in Hospental wird von der Gemeindeverwaltung, Abteilung Infrastruktur/ Sicherheit, bewirtschaftet.

<sup>2</sup> Die Entschädigungen richten sich nach der Tarifordnung (im Anhang).

### **§ 16 Besondere Bedingungen und Auflagen**

Die besonderen Bedingungen und Auflagen sind in den Mietverträgen des Walchwilerhauses und der Hausordnung geregelt.

## **VI. Zivilschutzanlage Walchwil**

### **§ 17 Bewirtschaftung der Zivilschutzanlage**

<sup>1</sup> Die Bewirtschaftung der Zivilschutzanlage der Gemeinde Walchwil erfolgt durch die Gemeindeverwaltung, Abteilung Infrastruktur/Sicherheit.

<sup>2</sup> Die Entschädigungen richten sich nach der Tarifordnung (im Anhang).

### **§ 18 Besondere Bedingungen und Auflagen**

Die besonderen Bedingungen und Auflagen sind in den Benützungsbewilligungen der Zivilschutzanlage Walchwil und der Hausordnung geregelt.

## **VII. Feuerpolizeiliche Vorschriften**

### **§ 19 Feuerpolizeiliche Vorschriften**

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind in allen gemeindlichen Liegenschaften strikte einzuhalten und sind in den Benützungsbewilligungen umschrieben.

## **VIII. Gebühren**

### **§ 20 Benützungsgebühren**

Die Benützungsgebühren sind in der Tarifordnung der öffentlichen gemeindlichen Liegenschaften der Gemeinde Walchwil im Anhang festgehalten.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Entzug der Benützungsbewilligung**

Bewilligungen können nach erfolgloser schriftlicher Mahnung durch die Gemeindeverwaltung, Abteilung Infrastruktur/Sicherheit, entzogen werden, wenn:

- a) die Anlage regelmässig unterbelegt ist.
- b) keine verantwortliche Person das Training oder die Veranstaltung durchführt.
- c) gegen die Ordnung verstossen wird.

## **§ 22 Beschwerden**

Gegen Verfügungen oder Anordnungen der Gemeindeverwaltung, Abteilung Infrastruktur/Sicherheit, und deren Einspracheentscheide ist innert 20 Tagen schriftliche Beschwerde an den Gemeinderat möglich. Der Gemeinderat entscheidet letztinstanzlich.

## **§ 23 Zuwiderhandlung**

Zuwiderhandlung gegen diese Ordnung werden nach § 8, 17 und 21 des Polizeistrafgesetzes des Kantons Zug<sup>2)</sup> geahndet, sofern nicht eine andere Strafbestimmung zur Anwendung gelangt.

## **§ 24 Übergangsrecht**

Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits unterzeichneten Belegungsverträge unterstehen dem bisherigen Gebührentarif für den Gemeindesaal und Turnhallen vom 12. September 1989 (in der Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001). Die neuen Verträge werden nach der Genehmigung durch die Direktion des Innern gemäss diesem Reglement abgeschlossen.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Dieses Reglement über die Benützung von öffentlichen gemeindlichen Liegenschaften tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Direktion des Innern in Kraft.

Es ersetzt das Reglement über die Benützung der Gebäulichkeiten, des Gemeindesaales mit Bühne und Nebenräumen, der Schulräume,

---

<sup>2)</sup> BGS 311.1

der Turn- und Sportanlagen in der Gemeinde Walchwil vom 12. September 1989 und den Gebührentarif für den Gemeindesaal und Turnhallen vom 12. September 1989.

## § 26 Anhänge

Benützungsvorschriften der einzelnen Liegenschaften und Anlagen sowie die Tarifordnung für die öffentlichen gemeindlichen Liegenschaften der Gemeinde Walchwil.

Walchwil, 21. Juli 2008

Gemeinderat Walchwil

Genehmigt durch die Direktion des Innern am 30. Oktober 2008

<sup>3)</sup> Änderungen vom 28. März 2011 und 11. April 2011 genehmigt durch die Direktion des Innern am 18. Mai 2011

<sup>4)</sup> Änderung vom 16. Juli 2012 genehmigt durch die Direktion des Innern am 29. August 2012

<sup>5)</sup> Änderung vom 22. Oktober 2012 genehmigt durch die Direktion des Innern am 04. März 2013

<sup>6)</sup> Änderung vom 26. August 2013 (GRB Nr. 193/2013), in Kraft ab 01. Juni 2014

<sup>7)</sup> Ergänzung am 13. April 2015 (GRB Nr. 137/2015), in Kraft ab 01. Mai 2015

<sup>8)</sup> Ergänzung am 20. November 2017 (GRB Nr. 282/2017), in Kraft ab 01. Januar 2018

<sup>9)</sup> Aufhebung am 25. Juni 2018 (GRB Nr. 146/2018), in Kraft ab 01. September 2018

<sup>10)</sup> Ergänzung am 25. Juni 2018 (GRB Nr. 146/2018), in Kraft ab 01. September 2018

<sup>11)</sup> Änderung vom 26. August 2019 (GRB Nr. 196/2019), in Kraft ab 01. September 2019

<sup>12)</sup> Änderung vom 09. September 2019 (GRB Nr. 213/2019), in Kraft ab 01. Oktober 2019

<sup>13)</sup> Änderung vom 13. Januar 2020 (GRB Nr. 11/2020), in Kraft ab 01. Januar 2020

## Anhang 1

# Tarifordnung für die öffentlichen gemeindlichen Liegenschaften

### Allgemeines

Alle öffentlichen gemeindlichen Liegenschaften, exklusive alte Turnhalle, stehen den Vereinen mit Sitz in Walchwil gratis zur Verfügung.

Den Vereinen mit Sitz in Walchwil wird einmal jährlich die alte Turnhalle Oeltrotte und die Zelte kostenlos zur Verfügung gestellt.<sup>5)</sup>

Für alle übrigen Anlässe gelten die in dieser Ordnung festgelegten Tarife. Der Gemeinderat entscheidet endgültig über Ausnahmeregelungen.<sup>5)</sup>

<b>1. Gemeindesaal</b>	ohne Küchenbenützung	mit Küchenbenützung
a) Gemeindesaal inkl. Bühne, Foyer, Garderobe und Nebenräume	CHF 1'500.–	CHF 1'800.–
b) Beheizung der Räume	inklusive	
c) Techniker... <sup>9)</sup>		

### 2. Aula Musikschulhaus

Aula CHF 500.– pro Belegung

inkl. Kleinküche

---

<sup>5)</sup>ergänzt am 22. Oktober 2012 (GRB Nr. 280/2012), in Kraft ab 01. Januar 2013

<sup>9)</sup>aufgehoben und mit Anhang 11 ergänzt am 25. Juni 2018 (GRB Nr. 146/2018), in Kraft ab 01. September 2018

### 3. Turnhallen

Für sportliche Aktivitäten CHF 15.– / 25.– pro Stunde  
(alte Turnhalle / neue Turnhalle)

Für andere Aktivitäten CHF 500.– pro Turnhalle  
(nur alte Turnhalle) (Tarif für alle Benutzer)

### 4. Sportplatz

Ganze Anlage (inkl. Garderoben) CHF 350.– pro Belegung

Kunstrasenfeld (inkl. Garderoben) CHF 150.– pro Belegung

Hartplatz (inkl. Garderoben) CHF 100.– pro Belegung

Beach-Volleyball CHF 100.– pro Belegung  
(Feld inkl. Garderoben)

Eine Belegung entspricht der Benützung der Räumlichkeiten über eine  
Zeitdauer von 2 bis 6 Stunden.

### 5. Infrastrukturbau te Lienisberg<sup>8)</sup>

(Mehrzweckraum mit Küche) CHF 700.–

Während der Spielsaison vom 15. März - 15. November nur an Vereine  
mit Sitz in Walchwil nach Absprache mit der Betriebsgemeinschaft (Nutzungsvereinbarungnehmer). Ausserhalb der Spielsaison (16. November  
- 14. März) können Gesuche an den Gemeinderat gerichtet werden.

### 6. Walchwilerhaus Hospental

- Winter

(Woche 51 bis Ostermontag)

Pro Person und Nacht CHF 19.–<sup>3)</sup>

Mindestgebühr pro

Reservation CHF 550.–<sup>3)</sup>

---

<sup>8)</sup>ergänzt am 20. November 2017 (GRB Nr. 282/2017), in Kraft ab 01. Januar 2018



Privatpersonen mit Wohnsitz  
in Walchwil pro Person/Nacht CHF 8.–<sup>3)</sup>

Mindestgebühr pro Reservation  
Sommer und Winter CHF 390.–<sup>3)</sup>

**7. Andere Räumlichkeiten** auf Anfrage

(z.B. Hauswirtschaft, Informatik, Bibliothek,  
Jugendtreff, Zivilschutzanlage etc.)

**8. Gemeindliches Inventar** auf Anfrage

(z.B. Tischgarnituren, Bar-Elemente, Transporte etc.)

**9. Zelt** CHF 300.– pro Zelt  
2 Zelte je 5x5 m (inkl. Mithilfe Montage/Demontage)

**10. Dorfplatz<sup>7)</sup>** auf Anfrage

Walchwil, 21. Juli 2008

Gemeinderat Walchwil

---

<sup>3)</sup> geändert am 28. März 2011 (GRB Nr. 95/2011), in Kraft ab 01. Januar 2012

<sup>7)</sup> ergänzt am 13. April 2015 (GRB Nr. 137/2015), in Kraft ab 01. Mai 2015

## Anhang 2

### Benützungsvorschriften für die Aula Musikschulhaus

- a) Der Verein bestimmt eine verantwortliche Kontaktperson.
- b) Für die Übergabe und Abnahme der Anlage ist der Technische Dienst/Reinigung<sup>12)</sup> zuständig.
- c) Die Küchenräumlichkeiten inkl. Mobiliar müssen vom Mitarbeiter Technischer Dienst/Reinigung<sup>12)</sup> übernommen und diesem wieder übergeben werden.
- d) Anlässe mit Tischservice (Menu) sind nicht gestattet.
- e) Die Vereine müssen sich an die Weisungen des Mitarbeiters Technischer Dienst/Reinigung<sup>12)</sup> halten.
- f) Die Aula Musikschulhaus und die Küchenräumlichkeiten sind nach den Weisungen des Technischen Diensts/Reinigung<sup>12)</sup> in der Regel am folgenden Werktag zu übergeben.
- g) Die besonderen Bedingungen sind in der Benützungsbewilligung der Aula Musikschulhaus geregelt.
- h) Die Entschädigungen richten sich nach der Tarifordnung (im Anhang 1).

Walchwil, 21. Juli 2008

Gemeinderat Walchwil

---

<sup>12)</sup>geändert am 09. September 2019 (GRB Nr. 213/2019), in Kraft ab 01. Oktober 2019

## Anhang 3

### Benützungsvorschriften für die Aussenanlagen

- a) Auf den Kunststoffanlagen dürfen Schuhe mit höchstens 6 mm langen Dornen verwendet werden. Nagel-, Trainings- und Fussballschuhe sind auf dem Trainingsplatz bzw. Brunnentrog zu reinigen.
- b) Stein- und Kugelstossen dürfen nur in den dafür erstellten Gruben ausgeführt werden.
- c) Das Befahren der Kunststoffanlagen mit irgendwelchen Fahrzeugen ist verboten.
- d) Der Einsatz der Aussenbeleuchtung ist den Gegebenheiten anzupassen. Nach Benützung ist das Licht von der verantwortlichen Person zu löschen.
- e) Bei Gebrauch der Lautsprecheranlage ist auf das Wohngebiet Rücksicht zu nehmen.
- f) Für die Übergabe und Abnahme der Anlage ist ein Mitarbeiter Technischer Dienst/Reinigung<sup>12)</sup> zuständig.
- g) Der Sportplatzordnung ist Folge zu leisten.
- h) Die Entschädigungen richten sich nach der Tarifordnung (im Anhang 1).

Walchwil, 21. Juli 2008

Gemeinderat Walchwil

---

<sup>12)</sup>geändert am 09. September 2019 (GRB Nr. 213/2019), in Kraft ab 01. Oktober 2019

## Anhang 4

### Benützungsvorschriften für den Gemeindesaal

- a) Der Verein bestimmt eine verantwortliche Kontaktperson.
- b) Für die Übergabe und Abnahme der Anlage ist der Technische Dienst/Reinigung<sup>12)</sup> zuständig.
- c) Die Küchenräumlichkeiten inkl. Mobiliar müssen vom Mitarbeiter Technischer Dienst/Reinigung<sup>12)</sup> übernommen und diesem wieder übergeben werden.
- d) ...<sup>6)</sup>
- e) Die Vereine müssen sich an die Weisungen des Technischen Dienst/Reinigung<sup>12)</sup> halten.
- f) ...<sup>6)</sup>
- g) Zusätzlich zur Benützungsbewilligung sind vom Veranstalter nötigenfalls folgende Bewilligungen auf eigene Kosten bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Infrastruktur/ Sicherheit, einzuholen:
  - Alkoholbewilligung
  - Polizeistundenverlängerung
  - Sicherheitsmassnahmen
- h) Die Küche wird für die Durchführung geeigneter Anlässe zur Verfügung gestellt.
- i) Der Gemeindesaal und die Küchenräumlichkeiten sind nach den Weisungen des Mitarbeiters Technischer Dienst/Reinigung<sup>12)</sup> in der Regel am folgenden Werktag zu übergeben.
- j) Die besonderen Bedingungen sind in der Benützungsbewilligung des Gemeindesaales geregelt.
- k) Die Entschädigungen richten sich nach der Tarifordnung (im Anhang 1).

Walchwil, 21. Juli 2008

Gemeinderat Walchwil

---

<sup>6)</sup> aufgehoben am 26. August 2013 (GRB Nr. 193/2013), in Kraft ab 01. Juni 2014

<sup>12)</sup> geändert am 09. September 2019 (GRB Nr. 213/2019), in Kraft ab 01. Oktober 2019

## **Anhang 5**

### **Benützungsvorschriften für den Jugendtreff**

- a) Die Benützer müssen sich an die Weisungen des verantwortlichen Jugendleiters und die Hausregeln halten.
- b) Das Rauchverbot vor und im Jugendtreff ist einzuhalten.
- c) Die Jugendschutzbestimmungen des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz) sind einzuhalten. Danach ist die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren und von Spirituosen oder verdünnten alkoholhaltigen Getränken auf Basis von Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren verboten.
- d) Die Entschädigungen richten sich nach der Tarifordnung (im Anhang 1).

Walchwil, 21. Juli 2008

Gemeinderat Walchwil

## **Anhang 6**

### **Benützungsvorschriften für die Rasenfelder**

- a) Bei nasser Witterung sind die Rasenfelder zu schonen.
- b) Den Weisungen und Hinweistafeln ist unbedingt Folge zu leisten.
- c) Bei Fussballtrainings sind die Übungen ausserhalb der Torräume durchzuführen.
- d) Die Entschädigungen richten sich nach der Tarifordnung (im Anhang 1).

Walchwil, 21. Juli 2008

Gemeinderat Walchwil

## Anhang 7

### Benützungsvorschriften für die alte Turnhalle (für Festanlässe)

- a) Der Verein bestimmt eine verantwortliche Kontaktperson.
- b) Für die Übergabe und Abnahme der Anlage ist der Technische Dienst/Reinigung<sup>12)</sup> zuständig.
- c) Die Küchenräumlichkeiten inkl. Mobiliar können vom Mitarbeiter Technischer Dienst/Reinigung<sup>12)</sup> übernommen und diesem wieder übergeben werden.
- d) ...<sup>6)</sup>
- e) Die Vereine müssen sich an die Weisungen des Technischen Dienst/Reinigung<sup>12)</sup> halten.
- f) ...<sup>6)</sup>
- g) Zusätzlich zur Benützungsbewilligung sind vom Veranstalter nötigenfalls folgende Bewilligungen auf eigene Kosten bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Infrastruktur/Sicherheit, einzuholen:
  - Alkoholbewilligung
  - Polizeistundenverlängerung
  - Sicherheitsmassnahmen
- h) Der Boden wird durch einen Mitarbeiter Technischer Dienst/Reinigung<sup>12)</sup> abgedeckt.
- i) Die alte Turnhalle und die Küchenräumlichkeiten sind nach den Weisungen des Technischen Dienst/Reinigung<sup>12)</sup> in der Regel am folgenden Werktag zu übergeben.
- j) Die besonderen Bedingungen sind in der Benützungsbewilligung für die alte Turnhalle geregelt.
- k) Die Entschädigungen richten sich nach der Tarifordnung (im Anhang 1).

Walchwil, 21. Juli 2008

Gemeinderat Walchwil

---

<sup>6)</sup> aufgehoben am 26. August 2013 (GRB Nr. 193/2013), in Kraft ab 01. Juni 2014

<sup>12)</sup> geändert am 09. September 2019 (GRB Nr. 213/2019), in Kraft ab 01. Oktober 2019

## Anhang 8

### Benützungsvorschriften für die Turnhallen (alt und neu für Sportveranstaltungen)

- a) Die Hallen dürfen nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen betreten werden.
- b) Geräte und Spielmaterial der Turnhallen dürfen nicht im Freien benützt werden.
- c) Die Geräte sind sorgfältig und fachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zu versorgen. Geräte ohne Rollen müssen getragen werden.
- d) Die Materialkästen sind nach dem Entnehmen des Materials sofort wieder abzuschliessen.
- e) Das Deponieren von Vereinsmaterial ausserhalb der zugeteilten Kästen bedarf der Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung, Abteilung Infrastruktur/Sicherheit.
- f) Die Fenster dürfen nicht als Aus- bzw. Einstieg zu oder von den Aussenanlagen benützt werden.
- g) Für die Übergabe und Abnahme der Anlage ist der Technische Dienst/Reinigung<sup>12)</sup> zuständig.
- h) Schuleigene Geräte dürfen nur nach Absprache mit der Schule ausserhalb ihrer Standorte gebraucht werden.
- i) Ordnung und Sauberkeit müssen jedem Anlagebenützer oberstes Gebot sein. Die Anlagen werden sauber angetreten und müssen auch so wieder abgegeben werden.
- j) Das Licht muss von der verantwortlichen Person gelöscht werden.
- k) Fenster und Oblichter sind nach dem Training zu schliessen.
- l) Den ausserordentlichen Weisungen des Technischen Diensts/Reinigung<sup>12)</sup> ist Folge zu leisten.
- m) Die Entschädigungen richten sich nach der Tarifordnung (im Anhang 1).

Walchwil, 21. Juli 2008

Gemeinderat Walchwil

---

<sup>12)</sup>geändert am 09. September 2019 (GRB Nr. 213/2019), in Kraft ab 01. Oktober 2019

## Anhang 9<sup>7)</sup>

### Benützungsvorschriften für den Dorfplatz Walchwil (für Festanlässe)

- a) Der Verein (Veranstalter) bestimmt eine verantwortliche Kontaktperson. Diese ist für die Organisation und Sicherheit zuständig und gilt in allen Belangen als Ansprechpartner.
- b) Der Veranstalter hat sich an die Weisungen des Technischen Diensts/ Reinigung<sup>12)</sup> zu halten. Für die Übergabe und Abnahme des Dorfplatzes ist der Technische Dienst/Reinigung<sup>12)</sup> zuständig. Der Kontakt betr. Terminabsprachen usw. hat frühzeitig vor dem Anlass zu erfolgen.
- c) Die Einrichtung des Dorfplatzes sowie die Platzorganisation ist Sache des Veranstalters.
- d) Für die Verpflegung sowie die Abgabe von Getränken ist der Pächter des Gastrobetriebes zuständig.
- e) Ver- und Entsorgung auf dem gesamten Dorfplatz ist Sache des Veranstalters. Eine Toilettenbenutzung ist mit dem Pächter des Gastrobetriebes abzusprechen.
- f) Vorkehrungen für die Durchführung auch bei schlechter Witterung ist Sache des Veranstalters. Es dürfen keine Sonnensegel oder dergleichen an den Fassaden der umliegenden Gebäude befestigt werden.
- g) Für Ruhe und Ordnung ist der Veranstalter zuständig. Ab 22:00 Uhr ist Nachtruhe. Es ist auf die umliegenden Wohnquartiere in dieser Hinsicht unbedingt Rücksicht zu nehmen. Musikdarbietungen und dergleichen sind ab dieser Zeit zu unterlassen.
- h) Vor Abgabe ist die Reinigung des Dorfplatzes Sache des Veranstalters. Ungenügende Reinigung resp. Verunreinigungen an umliegenden Liegenschaften werden in Rechnung gestellt.

---

<sup>7)</sup> ergänzt am 13. April 2015 (GRB Nr. 137/2015), in Kraft ab 01. Mai 2015

<sup>12)</sup> geändert am 09. September 2019 (GRB Nr. 213/2019), in Kraft ab 01. Oktober 2019

- i) Beschädigungen auf und um den Dorfplatz (Grundstücke und Liegenschaften im Eigentum der Einwohnergemeinde Walchwil) werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- j) Die Entschädigungen richten sich nach der Tarifordnung (im Anhang 1).

Walchwil, 13. April 2015

Gemeinderat Walchwil

## Anhang 10<sup>8)</sup>

### **Benützungsvorschriften für die Infrastrukturbau- te Lienisberg (Mehrzweckraum mit Küche)**

- a) In der Zeit vom 16. November bis 14. März ist eine Vermietung der Infrastrukturbau- te Lienisberg (Mehrzweckraum mit Küche) möglich.
- b) Während der Spielsaison (15. März bis 15. November) besteht eine Nutzungsvereinbarung mit der Betriebsgemeinschaft. Diese entscheidet über eine allfällige Drittnutzung während dieser Zeit (nur an Vereine mit Sitz in Walchwil).
- c) Der Verein bestimmt eine verantwortliche Kontaktperson.
- d) Für die Übergabe und Abnahme der Anlage ausserhalb der Spielsaison ist die Einwohnergemeinde Walchwil zuständig.
- e) Der Mehrzweckraum sowie die Küche (inkl. Mobilier) müssen vom Mieter übernommen und wieder sauber und komplett übergeben werden.
- f) Die Entschädigungen richten sich nach der Tarifordnung (im Anhang 1).

Walchwil, 20. November 2017

Gemeinderat Walchwil

---

<sup>8)</sup>ergänzt am 20. November 2017 (GRB Nr. 282/2017), in Kraft ab 01. Januar 2018

## Anhang 11<sup>10)</sup> 11)

### Regelung über die Bereitstellung der Bühnentechniker sowie dem Bühnenequipment Gemeindesaal Walchwil

- a) Für die Gesamtkoordination der Nutzerfragen und die Einsatzplanung der Bühnentechniker ist die Abteilung Infrastruktur/Sicherheit zuständig. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Technischen Dienst/Reinigung<sup>12)</sup>.
- b) Die Saaltechnik kann bei Proben, Eigenproduktionen usw. mit dem Tablet der Bühnentechnik durch den Veranstalter eigenständig gesteuert werden. Eine Einführung in diese Technik macht der Technische Dienst/Reinigung<sup>12)</sup> anlässlich der Gemeindesaalübergabe.
- c) Die gemeindeeigenen Bühnentechniker stehen wie folgt zur Verfügung:  
Tarifstufe 1 „Öffentliche und interne Anlässe von lokalen Vereinen, Schule und Einwohnergemeinde Walchwil“: 10<sup>13)</sup> Stunden kostenfrei.  
Jede weitere Stunde CHF 55.00.  
Tarifstufe 2 „Alle weiteren Anlässe“: CHF 90.00/Stunde.  
Die Einsätze sind mit dem zugewiesenen Bühnentechniker detailliert zu besprechen und abschliessend zu terminieren.  
Die Stundenansätze (Tarifstufe 1 und 2) können vom Gemeinderat angepasst werden.
- d) Einheimische Vereine können eigene Bühnentechniker hinzuziehen oder ausbilden lassen.
- e) Über Ausnahmen gegen diese Regelung entscheidet ausschliesslich der Gemeinderat Walchwil.
- f) Das vom Technischen Dienst/Reinigung<sup>12)</sup> herausgegebene Bühnenequipment steht kostenfrei zur Verfügung. Dieses wird nach der Nutzung wieder zurückgenommen. Allfällige Beschädigungen sind erstattungspflichtig.

Walchwil, 25. Juni 2018

Gemeinderat Walchwil

---

<sup>10)</sup> ergänzt am 25. Juni 2018 (GRB Nr. 146/2018), in Kraft ab 01. September 2018

<sup>11)</sup> geändert am 26. August 2019 (GRB Nr. 196/2019), in Kraft ab 01. September 2019

<sup>12)</sup> geändert am 09. September 2019 (GRB Nr. 213/2019), in Kraft ab 01. Oktober 2019

<sup>13)</sup> geändert am 13. Januar 2020 (GRB Nr. 11/2020), in Kraft ab 01. Januar 2020









Gemeinde Walchwil  
Postfach, CH-6318 Walchwil  
[www.walchwil.ch](http://www.walchwil.ch)

